



## **Amtshilfe / Zwischenstaatliche Rechtshilfe im Zollbereich**

Folgende Abkommen werden weiterhin in gleicher Weise im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich angewendet:

- das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Bekämpfung von Betrug von 2004<sup>2</sup>;
- das Zusatzprotokoll zwischen der Schweiz und der EU betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich<sup>3</sup>;
- im Bereich der Rechtshilfe (für zollrechtliche Angelegenheiten): das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen<sup>4</sup> sowie das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen<sup>5</sup>.

Das bedeutet konkret, dass für die Verwaltung wie auch für Privatpersonen oder Unternehmen bei der Amts- und der zwischenstaatlichen Rechtshilfe keine Änderungen eingetreten sind.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Direktionsbereich Strafverfolgung, Strafsentscheide

[blaise.marclay@ezv.admin.ch](mailto:blaise.marclay@ezv.admin.ch)

+41 58 463 1542

EJPD/BJ, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

[christian.sager@bj.admin.ch](mailto:christian.sager@bj.admin.ch)

+41 58 462 4367

---

<sup>2</sup> [SR 0.351.926.81](#)

<sup>3</sup> [SR 0.632.401.02](#)

<sup>4</sup> [SR 0.351.1](#)

<sup>5</sup> [SR 0.351.12](#)